

RECHT AKTUELL

BEHÖRDEN BALD STUMM IM NETZ?

Die Diskussion um die Aktivitäten von Kommunen und anderen Behörden in den sozialen Medien geht weiter. Sind Facebook-Accounts rechtswidrig? Auch die Bundesregierung macht den Städten und Gemeinden wenig Hoffnung.

TEXT / Christian Erhardt

Für Städte und Gemeinden sind Facebook und andere soziale Medien seit einigen Jahren zu einer wichtigen Verbreitungsquelle geworden. Da haben Bürgermeister eigene Accounts angelegt, die Pressestellen vieler Kommunen verbreiten hier ihre wichtigen Meldungen. Gerade in einer Zeit, in der viele Lokalzeitungen entweder wirtschaftliche Probleme haben und ausgedünnt werden oder kaum noch von den Bürgern gelesen werden, ein wichtiger Verbreitungsweg. Überhaupt nehmen die sozialen Medien im Mix der Öffentlichkeitsarbeit in unseren Gemeinden seit Jahren an Bedeutung zu. Deshalb war die Meldung auch nicht weniger als ein Paukenschlag, die Anfang des Jahres aus Baden-Württemberg kam. Der dortige Landesdatenschutzbeauftragte Stefan Brink stellte infrage, inwieweit der Behördenaccount bei Facebook oder Twitter rechtskonform ist. Was auf den ersten Blick nach einem übertriebenen Datenschutzbedenken klingt, wird aber von vielen Juristen geteilt. Und selbst die Bundesregierung reagiert auffallend bedeckt. Doch der Reihenfolge nach:

Hintergrund der Bedenken ist, dass Facebook und Twitter im Hintergrund Nutzerdaten sammeln. Der Datenschutzbeauftragte hat daher inzwischen seinen eigenen Account gelöscht. Und er wendet sich an alle Behörden in Deutschland mit dem Vorschlag, es ihm nachzutun. Juristischer Hintergrund ist eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu Facebook. Demnach haben nicht nur Betreiber sozialer Netzwerke, sondern auch die Nutzer Mit-

verantwortung für das, was sich dort abspielt. Die Entscheidung ist inzwischen vom Bundesverwaltungsgericht in deutsches Recht überführt worden. „Alle Stellen müssen sich sehr genau überlegen, ob sie nicht unserem Beispiel folgen und sich aus den Netzwerken zurückziehen müssen“, so Brink. Und er droht offen mit einer Überprüfung. Wenn nicht alle öffentlichen Stellen seine Einschätzung teilen, müsse er von seinen Aufsichtsbefugnissen Gebrauch machen und anordnen, dass zum Beispiel Behörden soziale Medien verlassen.

» Alle Stellen müssen sich sehr genau überlegen, ob sie nicht unserem Beispiel folgen und sich aus den Netzwerken zurückziehen!«

Stefan Brink, Landesdatenschutzbeauftragter Baden-Württemberg



Droht nun allen Behörden der Social Media Tod? Experten sagen JA! Die Kritik von Brink kommt nicht von ungefähr. Schon länger warnen Experten, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofes die Social Media Aktivitäten von Behörden aber auch von Privatfirmen in Frage stellt. Das gilt auch und vor allem mit Blick auf die Datenschutzgrundverordnung, DSGVO. Das Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein hatte bereits mit Berufung auf das Telemediengesetz bemängelt, dass Facebook nur unzureichende Angaben über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung mache. „Es hatte konkret den Betrieb der Fanpage der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein untersagt. Rechtlich erlaubt.“

Mitte Januar mischte sich dann auch das Bundespresseamt in den Fall ein. „Die rechtliche Lage ist auch nach der Zurückverweisung an das Oberverwaltungsgericht Schleswig durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts noch nicht abschließend geklärt. Deswegen besteht derzeit nach unserer Auffassung kein Handlungsbedarf“, heißt es aus dem Hause. Das Bundesinnenministerium hatte daraufhin erklärt, die Behörde werde sich der Einschätzung anschließen. Konkret heißt die Aussage aber wohl nichts anderes, als dass man das Urteil abwarten werde.

Klare Worte findet auch Malte Engeler, Richter am Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht. Dem Tagesspiegel sagte er, die Rechtslage sei erdrückend offensichtlich, wenn nicht sogar eindeutig. Er kritisiert, dass Behörden nach der Einführung der Datenschutzgrundverordnung überhaupt noch in sozialen Netzwerken aktiv waren. „Der Weiterbetrieb hat faktisch den Vollzug der DSGVO im Bereich der sozialen Medien lahmgelegt und die Glaubwürdigkeit der Aufsichtsbehörden beschädigt“, so Engeler.

Formal geht es zwar „nur“ um offizielle Behördenaccounts sowie um Firmenaccounts. Realistisch sind aber zumindest viele Kanäle von Bürgermeistern eine Art „öffentlicher Account“, zumindest wenn der Bürgermeister hier seine Arbeit in den Vordergrund stellt und faktisch keine „privaten“ Meldungen postet. Ehrenamtliche Kommunalpolitiker hingegen sind nach Meinung von Experten nicht betroffen, auch wenn sie ihren Account für kommunalpolitische Diskussionen nutzen. Sie sind damit trotzdem Privatperson und nicht Teil einer Behörde. ☒



DER KOMMUNAL-TIPP

Ein Bürgermeister kann rechtlich sauber die Situation dann umgehen, wenn er seinen Account zum Beispiel nicht „Bürgermeister xy“ nennt, sondern ihn nur mit seinem „privaten“ Namen führt. Ebenso schadet es nicht, im Impressum darauf hinzuweisen, dass es sich um einen privaten Account und somit um die persönliche verbreitete Meinung handelt. Wird der Account nicht von Mitarbeitern in der Behörde geführt (etwa Admin-Rechte), gibt es hier keine Probleme.